

Der Prinzipalkommissar veröffentlicht auf dem Reichstag ein kaiserliches Kommissionsdekret, in dem die Aufnahme Johann Adams von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat empfohlen wird. Absch. Regensburg, 1708 März 20, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[1] Dictatum Regensburg, den 20. Martii 1708.

Kayserliches commissions-decret.

Die römisch kayserliche, auch zu Hungarn¹ und Böheimb² königliche majestät, unser allergnädigster kayser³ und herr, haben dero geheimen rath und bey allgemeinen Reichsconvent⁴ höchst ansehtlichen principal-commissario, dem hochwürdigsten hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Johann Philippen⁵, der Heyligen Römischen Kürchen, titel, Sancti Sylvestri⁶ priester, cardinalen von Lamberg, bischoffen und des Heyligen Römischen Reichs⁷ fürsten zu Passau, etc., allergnädigst bedeutet, welcher gestalten deroselben fürsten und stände des löblichen Schwäbischen Creyses⁸ allerunderthänigst zu vernehmen gegeben, daß, nachdeme von weyland denen glorwürdigsten, dero kayserlichen herren vorfahreren, daß hauß deren von Liechtenstein allschon vor 100 jahren in dem reichsfürstenstandt erhoben, und dessen zulassung ad sessionem et votum⁹ in denen Reichsfürstenrath¹⁰ anno 1654 bloß auf die adimplirung¹¹ der, nach denen reichsgrundgesezen¹², darzue erforderlichen begüetterung im Reich außgestellet worden, und nun deme zufolg dero kayserlicher würcklicher geheimer rath, herr Johann Adam Andreaß¹³ fürst von Liechtenstein in dem Schwäbischen Creyß¹⁴ sich bereith vor etlich 100.000 gulden güetter erkaufft, auch noch weiters so vil zu aquiren trachten werden, alß zu præstirung¹⁵ des dem neu

¹ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

² Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

³ Joseph I. aus dem Hause Habsburg (26. Juli 1678–17. April 1711) war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, Josef I., Graz 1982.

⁴ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

⁵ Johann Philipp Kardinal Graf von Lamberg (1651–21.10.1712) war ab 1699 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Franz NIEDERMAYER, Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau (1651–1712), Reich, Landesfürstentum und Kirche im Zeitalter des Barock, Passau 1938.

⁶ San Silvestro in Capite in Rom (I).

⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁸ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

⁹ „ad sessionem et votum“: zu Sitz und Stimme.

¹⁰ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806, 4. Aufl., Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹¹ Erfüllung.

¹² Als Reichsgrundgesetze wurden Gesetze und Texte definiert, die zur Reichsverfassung gezählt wurden. Sie entstanden während mehrerer Jahrhunderte. Die Wormser Reichsmatrikel z. B. gilt als das fünfte Reichsgrundgesetz.

¹³ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

¹⁴ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

¹⁵ Leistung.

aufgenommenen fürsten anzusezen pfleglichen matricular-anschlags¹⁶ der 76 floren¹⁷ nach seiner multiplication erforderlich seye. Immittelst aber, umb die aufnamb in das Reichsfürstenraths-Collegium zu facilitren¹⁸, den abgang des fundi¹⁹ zu bestreitung gemelten anschlags biß auf 200 floren Römermonathen mit einen so vil ertragenden capital an paaren gelde in ein paar monnathen zu suppliren²⁰ sich erbotten habe.

Gemelter [2] Creyß bey neulicher versamblung in erweegung des bekannten nothstandts, in welchen derselbe durch gegenwärtigen ihm am meisten truckhenden Reichskrieg²¹ gesezet, auch dahin bereiths gebracht worden, das umb dannoch standthafft außhalten und die überschwehre kriegs-onera²² tragen zu können, er durch frembde und entlehnte mitl, ohne welche er zu seinem und des publici²³ unwiderbringlichen schaden unter der last erligen müste, zu helffen sich entschlossen, nicht allein auf ihrer kayserlichen mayestät allergnädigst guetheissen, gemelt seiner fürstlichen gnaden in des Creyses weltliches fürstliches Collegium aufzunehmen, sondern auch ihre kayserliche mayestät allerunterthänigst zu bitten, dahin allergnädigst verhilfflich zu seyn, das mehr gemelt seiner fürstlich gnaden von Liechtenstein gleichmäßig auf alhier versambleten Reichstag in dem reichsfürstlichen Collegio ad sessionem et votum gelassen werde, wie dann ihre kayserliche mayestät sie würcklich angelegentlichst belanget hetten.

Wann dann nun dieselbe, so wohl mehr gemelt seiner fürstlich gnaden in ansehen ihrer und ihres hauses bey deroselben und dem Reich erworbenen meriten²⁴, solchen vorthail und ehre allergnädigst gerne göhnen, alß zumahlen auch dem so sehr gedruckten und standthafft gethreuhen Schwäbischen Creyses zugleich geholffen und erleichtert sehen mögten. Dabey auch betrachten, daß solches gelt einig und allein zu fortführung gegenwertigen hartten Reichskriegs, mithin zu deß Reichs gemeinen diennst und besten angewendet wird. Alß haben in dero allerhechsten nahmen vor höchst erhannt [3] seiner hochfürstlich eminenz, selbiges dem hochlöblich churmaynzischen Reichsdirectorio²⁵ hiemit eröffnen wollen, damit mehr hochgedachte seine fürstlich gnaden von Liechtenstein, auf gewöhnliche desselben verfügen und weege in das reichsfürstliche Collegium auffgenommen, und ad sessionem et votum gelassen werde, wessen dann ihre kayserliche mayestät sich allergnädigst versehen, und ihre hochfürstliche eminenz, negst wohl ernannten Reichsdirectorio damit in freundschaft geneigt und gnädigsten wihlen jederzeit wohlbeygethann verbleiben.

Signatum Regenspurg, den 12. Martii 1708.

Johann Philipp cardinal von Lamberg, bischoff und fürst zu Passau.

L. S.²⁶

¹⁶ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (*Verzeichnis der Reichsstände*) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNTZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

¹⁷ Gulden.

¹⁸ vereinfachen.

¹⁹ Territoriums.

²⁰ ergänzen.

²¹ Gemeint ist der Spanische Erbfolgekrieg von 1701 bis 1714.

²² Kriegslasten.

²³ Volks.

²⁴ Verdiensten.

²⁵ Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*, Stuttgart 2005, S. 69–71.

²⁶ *Loco Sigilli*: anstelle eines Siegels.